Fertigung 1 Anlage 2

Gemeinde Herbolzheim

Landkreis Heilbronn

BEBAUUNGSPLAN

"Kirchenäcker"

Änderung und Erweiterung des genehmigten Bebauungsplanes „Krautgartenäcker", „Kirchengarten" und „Kirchenäcker"

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), in der geänderten Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208) geändert durch Verordnung vom 10.3.1965 (Ges. Bl. 8.62) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (Ges. Bl. S. 129) i.V. mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31.10.1955 (Ges. Bl. S. 235) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352).

I. Der Gemeinderat hat gem. § 2 (1) BBauG am - 2. DEZ. 1971
die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen
und am - 2. APR. 1974
dem Entwurf zugestimmt. - 2. APR. 1974

Herbolzheim (Jagst), den
(Der Bürgermeister)

II. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) BBauG
über die Dauer eines Monats vom 22. APR. 1974 bis 22. MAI 1974 einschl.
öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentl. Auslegung
sind am - 5. APR. 1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herbolzheim (Jagst), den 22. MAI 1974
(Der Bürgermeister)

III. Der Bebauungsplan wurde gem. 10 BBauG durch
Beschluß des Gemeinderates vom 9.7.74
als Satzung beschlossen.

Herbolzheim (Jagst), den 9.7.74
(Der Bürgermeister)

IV. Genehmigungsvermerk der Verwaltungsbehörde

Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 8. NOV. 1974
Im Auftrag

mit folgender Auflage:
Das zur späteren Umgehungsstraße festgesetzte Zufahrtsverbot ist noch auf ein Zugangsverbot zu erweitern.

V. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 29.11.74
und Auslegung vom 29.11.74 bis 29.12.74
ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG am Tage der
Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Herbolzheim, den 24.11.74
(Der Bürgermeister)

Planverfasser: - 2. APR. 1974

Ing.-Büro Alfred Roth
69 Heidelberg 1
Viktoriastrasse 32

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN :

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 a BBauG)
 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 und 2 BauNVO).
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 a BBauG)
 Nach Eintragung im Plan.
3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG und § 22 BauNVO)
 3.1 Offene Bauweise (gem. § 22 (2) BauNVO) entsprechend den Eintragungen.
 3.2 Für die First- bezw. Traufenrichtung gelten die im Lageplan eingetragenen Symboldarstellungen.
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 3 und 4 BBauG)
 4.1 Für die Verkehrsflächen und ihre Höhenlage sowie für die freizuhaltenden Sichtflächen gelten die Planeintragungen als zwingend.
 4.2 Im Bereich der Sichtflächen (Sichtdreiecke) sind Einfriedigungen und Bepflanzungen nur bis max. 0,80 m zulässig.
5. Pflanzgebot
 5.1 Im Bereich des Pflanzgebotes sind immergrüne Hecken mit mind. 1,5 m Höhe anzulegen.
6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 111 LBO)
 6.1 Dachneigung: bei Gebäuden mit 2 Vollgeschosse 15 - 35°
 Dachneigung.
 Bei Gebäuden mit 1 + 1 D Geschosse 25 - 45°
 Dachneigung.
 6.2 Zur Dachdeckung ist nur dunkles Dachdeckungsmaterial zugelassen.
 6.3 Dachgauben und Dachaufbauten sind unzulässig.

Hinweis nach § 9 Abs. 3 BBauG
In den der geplanten Umgehungsstraße der L 1096 zugewandten Randzonen sind zum Schutz gegen den von der Umgehungsstrasse ausgehenden Verkehrslärm Vorkehrungen (Grundrißfeststellung, bautechn. Maßnahmen) zu treffen, die gewährleisten, daß die Richtwerte des Lärmbekämpfungserlasses in der jeweiligen geltenden Fassung sinngemäß eingehalten sind.

ZEICHENERKLÄRUNG :

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 (2) und 3 BBauG)
 WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 22 BauNVO)
 Art des Baugebietes | Bauweise
 Zahl der Vollgeschosse | Geschoß Flächenzahl
 Grund Flächenzahl
 II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 I+ID — Zahl der Geschosse (Höchstgrenze)
 O — offene Bauweise
 — nur Doppelhäuser zulässig
 0,4 — Grundflächenzahl (Höchstgrenze)
 (0,8) — Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze)
3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 — Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 P — Öffentliche Parkfläche
5. Grünflächen
 Friedhof
 V — Grünfläche als Bestandteil von Verk. Anlagen
 ~~Kinderspielplatz~~
6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen :
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
 Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
 geplante Grundstücksgrenzen
 Vorschl. für die Parzellierung
 Hauptfirstrichtung
 Sichtwinkel (von der Bebauung freizuhaltender Grundstücksteil) Anpflanzung und Einfriedigungen max. 80 cm hoch (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
 ~~Pflanzgebot~~
 Zufahrtverbot und Zugangsverbot

Bebauungsplan "Kirchenäcker"
(Stadtteil Herbolzheim)
2. Änderung (Deckblatt)
-
Änderungsbeschluß vom 25.11.1986
Auslegungsbeschluß vom 17.03.1987
Bekanntmachung der Auslegung am 24.03.1987
Öffentliche Auslegung vom 01.04.1987 bis 04.05.1987
Satzungsbeschluß vom 19.05.1987
Genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Heilbronn
am 29. JUNI 1987
Bekanntmachung der Genehmigung nach § 12 BBauG
am 07. JULI 1987
Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes
am 07. JULI 1987

Zur Beurkundung:
Neudenau, den 07. JULI 1987
Mockel, Bürgermeister

Deckblattänderung
Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamt.
Heilbronn vom 25. Juni 1987
Jagst

Durch Deckblatt u. rot ge...
Heilbronn, den 4.12.86
Vermessungsbüro Koch
Öffentl. best. Verm. Ing.

Landstraße 1 0. Nr. 10
Hauptbahn Heilbronn - Osterburken B
Jagst
Hofgarten
Kirchengarten
Planstraße E
Kilianstraße
Kirchenäcker
Krautgartenäcker
Alemannenstraße
Heribotstraße
Planstraße A
Planstraße C
Planstraße D
Kellerstraße
Achse Umgehungsstraße
Dichte Lärmschutzbepflanzung
Allfelder Steige
Allfeldersfeld
Weinberge
Schelmenklinge
WA II 0 0.4 0.8
WA I+ID 0 0.4 0.5
M 1 : 1000